

Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin

öffentlich

Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Pentz

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 30.01.2025
<i>Bearbeitung:</i> Maria Müller	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/25/022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borrentin (Entscheidung)	13.02.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Pentz. Gegenwärtig befindet sich in Pentz noch kein öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz. Vorstellbar ist die Errichtung des Kinderspielplatzes auf dem gemeindlichen Flurstück 82.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze (Spielplatzförderrichtlinie 2023 M-V) werden gegenwärtig vorrangig Vorhaben der grundhaften Erneuerung und Sanierung sowie auch die Neuerrichtung von Kinderspielplätzen gefördert. Dazu zählen u. a. die Anschaffung und Einrichtung von kindgerechten Spielplatz- und Bewegungsgeräten sowie von ergänzenden Ausstattungen (z. B. Sitzbänke, Abfallsammler, Fahrradständer), Baumaßnahmen und Pflanzungen zur Platzgestaltung, einschließlich flächenabgrenzender Maßnahmen wie Umzäunung und Heckenpflanzung, Planungsleistungen sowie erforderliche Gebrauchsabnahmen für die Erstabnahme von Kinderspielplätzen und Spielplatzgeräten. Die Höhe der Zuwendung nach der Spielplatzförderrichtlinie 2023 beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als

a) 10.000 Euro bei Gemeinden mit gesicherter oder eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit,

b) 12.500 Euro bei Gemeinden mit gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit,

c) 15.000 Euro bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit, je Antrag.

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie sind formgebunden beim staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) bis zum 28. Februar des Jahres, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, zu stellen.

Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Gemeinde können Fördermittel in Höhe von maximal 12.500 € beantragt werden.

Zudem sind durch die Gemeinde Eigenmittel in Höhe von 3.100 € für diese Maßnahme im Haushalt 2025 bereitgestellt worden.

Für die erstmalige Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes ist ein entsprechender Bauantrag, mindestens im vereinfachten Verfahren, gemäß § 63 Landesbauordnung (LBauO) M-V beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, als untere Bauaufsichtsbehörde, zu stellen.

Die Vergabeart wird anhand von Wertgrenzen festgelegt.

Nach § 8 Abs. 4 UVgO i. V. m. § 5 Abs. 2 VgMinArbV M-V können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (netto) im Rahmen einer Verhandlungsvergabe vergeben werden. Es sind nach § 12 Abs. 2 UVgO mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A i. V. m. § 5 Abs. Abs. 2 VgMinArbV M-V ist eine Freihändige Vergabe für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 200.000 € (netto) zulässig. Gemäß § 3b VOB/A sind mind. drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Errichtung eines öffentlich zugänglichen Kinderspielplatzes auf dem gemeindlichen Flurstück in Pentz bei gesicherter Finanzierung.

Die Gemeindevertretung beschließt für die Errichtung eines öffentlich zugänglichen Kinderspielplatzes die Beantragung einer Zuwendung nach der Spielplatzförderrichtlinie 2023 M-V sowie einen entsprechenden Bauantrag nach LBauO M-V zu stellen.

Die Gemeindevertretung beschließt für die Auftragsvergabe der Bauleistungen eine freihändige Vergabe sowie für die Liefer- und Dienstleistung eine Verhandlungsvergabe nach den geltenden Vergabevorschriften durchzuführen.

Zuschlagskriterium ist der Preis.

Finanzielle Auswirkungen

Unter dem Produktsachkonto 36600.09600000 stehen für das Projekt Spielplatz Pentz finanzielle Mittel in Höhe von 15.600 € bei Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von 12.500 € zur Verfügung.

Anlage/n

Keine